

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



13.463 n Pa. Iv. Rickli Natalie. Verwahrung bei rückfälligen Tätern

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 5. April 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat das weitere Vorgehen in Bezug auf die titelerwähnte Initiative geprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass Artikel 64 Absatz 1 Strafgesetzbuch ergänzt wird, damit das Gericht die Verwahrung auch anordnet, wenn der Täter bereits einmal wegen Mordes, vorsätzlicher Tötung, schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Sommersession 2021 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sei in Artikel 64 Absatz 1 des Strafgesetzbuches zu ergänzen, dass das Gericht die Verwahrung anordnet, wenn der Täter ... beeinträchtigen wollte, und wenn:

Der Täter bereits einmal wegen Mordes, vorsätzlicher Tötung, schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung rechtskräftig verurteilt worden ist.

1.2 Begründung

Die schrecklichen Morde an Lucie, Marie und an Adeline haben eines gemeinsam: Alle Täter sind Wiederholungstäter. Ersttäter wird es immer geben. Aber dafür, dass es keine Opfer von Wiederholungstätern gibt, tragen Politik, Justiz und die Behörden Verantwortung. Leider zeigen diese Fälle exemplarisch auf, dass die Resozialisierung der Täter höher gewichtet wird als die Sicherheit der Bevölkerung. Die Täter kriegen eine zweite, dritte, vierte Chance. Oder noch mehr, wie der Fall des Serienvergewaltigers Markus Wenger zeigt: Dieser war verwahrt, weil er 24 Frauen missbraucht hatte. Man entliess ihn aus der Verwahrung, gewährte ihm Strafvollzugslockerungen in Form eines Wohnexternats. Trotz Fussfessel missbrauchte er drei weitere Frauen. Erst jetzt wurde er lebenslänglich verwahrt; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Den Behörden und der Justiz soll es weiterhin möglich sein, einem Täter eine zweite Chance zu gewähren. Wenn mit einer Therapie praktisch sicher ist, dass der Täter nicht rückfällig wird, können diesem Strafvollzugslockerungen und die bedingte Entlassung ermöglicht werden. Sollte ein Täter aber erneut eine schwere Straftat wie Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung oder Vergewaltigung begehen, ist er nach Artikel 64 StGB zu verwahren, ohne dass hierfür weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Denn mit der Rückfälligkeit zeigt der Täter, dass er auch in Zukunft weitere Straftaten begehen wird.

Ein rückfälliger Täter hat seine zweite Chance verwirkt. Er hat ein weiteres Vergewaltigungs- oder Mordopfer zu verantworten. Es ist nicht gerechtfertigt, dass ein solcher Täter eine dritte Chance erhält. Die Sicherheit der Bevölkerung muss im Zentrum stehen. Aus diesem Grund ist der Täter zu verwahren. Das schliesst nicht aus, dass er, wenn nötig, therapeutisch behandelt wird (vgl. meine parlamentarische Initiative 13.461, "Verwahrung vor Therapie", vom 27. September 2013).

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat der parlamentarischen Initiative am 16. Oktober 2014 Folge gegeben. Die ständerätliche Schwesterkommission hat diesem Beschluss am 1. September 2015 zugestimmt. Der Nationalrat hat am 16. Juni 2017 die Frist zur Ausarbeitung eines Erlassenentwurfs bis zur Sommersession 2019 verlängert.

3 Erwägungen der Kommission

Der Bundesrat beschäftigt sich im Rahmen der Motion [16.3002](#) n Mo. Nationalrat (RK-NR), "Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern", mit Fragen, die einen engen



Zusammenhang zur parlamentarischen Initiative aufweisen. Zur Umsetzung der Motion hat das Bundesamt für Justiz eine Arbeitsgruppe eingesetzt und im November 2018 einen Bericht publiziert. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe könnten punktuelle Anpassungen im Strafgesetzbuch gewisse Sicherheitsdefizite bei gefährlichen Straftätern beheben. Das Bundesamt für Justiz hat die gesetzgeberischen Arbeiten bereits aufgenommen. Voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2019 wird der Bundesrat einen Vorentwurf in die Vernehmlassung schicken. Die Kommission hat deshalb beschlossen, die Umsetzung der Motion [16.3002](#) abzuwarten, bevor sie die Ausarbeitung eines eigenen Erlassentwurfs wiederaufnimmt. Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen beantragt sie deshalb die Verlängerung der Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfs um zwei Jahre bis zur Sommersession 2021.